

**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie  
**Band:** 2 (1912)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Die griechisch-bulgarische Kirchenfrage  
**Autor:** Ilitsch, Jordan  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-403814>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die griechisch-bulgarische Kirchenfrage.

---

Unter dieser Aufschrift erschien im Jahre 1889 in Petersburg eine Abhandlung von Teplov, in welcher unter anderem auch die Ansicht der ökumenischen orthodoxen Kirche über die Bedeutung des § 62 des Berliner Kongresses erörtert wurde. Der Autor sagt: „§ 62 des Berliner Kongresses garantiert die Freiheit des Gottesdienstes und äusseren Ritus allen Konfessionen in der Türkei, und beseitigt jede Beschränkung der Hierarchie der verschiedenen Kirchen, sowie ihrer Beziehungen zu den Bischöfen. Nach der Meinung der ökumenischen orthodoxen Kirche kann sich diese Bestimmung nur auf jene Kirchen beziehen, welchen die Unabhängigkeit kanonisch zuerkannt wurde. Die bulgarische Kirche hat bis jetzt keine kanonische Selbständigkeit und der Kongressparagraph zeigt deutlich, dass er ohne Verletzung des Kirchenrechts nicht auf diese appliziert werden kann.“ — Weiter wird gesagt: „Mit Rücksicht auf diese Erwägungen hat das Ministerium unsere — russische — Vertretung in Bulgarien angewiesen, dass sie sich in der griechisch-bulgarischen Kirchenfrage versöhnend verhalten und die Bulgaren von der Notwendigkeit des Einverständnisses mit dem Patriarchat überzeugen möge, weil die kanonische Anerkennung der bulgarischen Hierarchie ohne ein solches Einverständnis unmöglich ist.“

Diese Direktive des russischen Ministeriums wurde dem russischen Vertreter Lukjanov gegeben, der mit anderen europäischen Staatsrepräsentanten i. J. 1879 an der ersten bulgarischen Volksversammlung für den Konstitutionsvertrag in Trinow teilgenommen hatte. Lange und stürmische Erörterungen rief dann noch der § 39 der Konstitution hervor. Die Meinungen teilten sich. Einige sahen die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung dieses Paragraphen ein, weil die Türkei nicht

erlauben könnte, dass die bulgarischen Bischöfe Synodalsitzungen in Konstantinopel abhalten würden. Sie wollten ihn deshalb verwerfen. Sie wurden darin von einigen bulgarischen Bischöfen unterstützt. Der russische Vertreter nahm sich um diesen Paragraphen an. Er erklärte, dass das Kirchengebiet unter einem Vorstand sein werde, und dass die Leitung der Kirche im Fürstentum in einer besonderen Konstitution, die später ausgearbeitet werden soll, organisiert werde. So wurde der § 39 angenommen und blieb bis heute unverändert. Er lautet: „Da das bulgarische Fürstentum mit dem bulgarischen Kirchengebiet ein ungeteiltes Ganzes bildet, unterstellt es sich der hl. Synode — der geistlichen Hauptgewalt in der bulgarischen Kirche —, wo sich diese Gewalt auch befinden soll.“ Nach diesen Paragraphen steht die Leitung der bulgarischen Kirche der hl. Synode und dem Exarchalrat zu, welche dem Exarchat in Konstantinopel angegliedert sind. Er wurde durch die Unterschriften der Vertreter der europäischen Staaten ein völkerrechtlicher Akt.

Nach dem gänzlichen Fall der slavischen Patriarchate auf der Balkanhalbinsel i. J. 1766 begann die Herrschaft der griechischen Geistlichen — Phanarioten — in den slavischen Gebieten. Durch die Herrschaft der grausamen Türken und der stolzen Griechen gerieten die Slaven in eine traurige Lage. Der kleinere Teil des serbischen Volkes warf dieses unerträgliche Joch in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts ab. Ihm folgte das bulgarische Volk, indem es sich wenigstens von den Griechen zu befreien strebte. Es suchte kirchliche Selbstständigkeit, die es mit dem ökumenischen Patriarchat vereinigen würde, und verlangte die Rechte, welche das Trinowpatriarchat im türkischen Reiche vor der Vereinigung besessen hatte. Das Patriarchat verwarf von Anfang an mit Verachtung die Begehren der Bulgaren. Als sie aber nicht nachliessen und bei der türkischen Regierung dafür Verständnis fanden, fragte das Patriarchat in Konstantinopel alle Repräsentanten der orthodoxen Kirchen um Rat, wie es in dieser Angelegenheit handeln soll. Der Metropolit Philaret von Moskau nannte die bulgarische Kirchenbewegung in seiner „Sammlung der Besprechungen und Meinungen über die Kirchensache im Osten“ (S. 140) ungesetzlich. Seine Meinung nahm die russische Synode in ihrer Antwort i. J. 1860 an das Patriarchat an. Doch der Patriarch Gregorij VI. anerkannte teilweise die bulgarischen

Begehren und arbeitete i. J. 1867 ein offizielles Projekt zur Lösung der griechisch-bulgarischen Kirchenfrage aus. Mit diesem Projekt sollten die Bulgaren eine selbständige Kirche im Gebiet der Nisch-, Vidin-, Kjustendil-, Vraza-, Sophia-, Lovetsch-, Samokow-, Rustschuk-, Trinow-, Prjeslaw- und Warnabistümer erhalten. Die bulgarische Kirche sollte ferner dadurch als Exarchat von dem ökumenischen Patriarchat nur nominell abhängig sein. Allein die Bulgaren nahmen dieses Projekt nicht an, weil die Angelegenheit inzwischen mit der türkischen Regierung geordnet worden war.

Durch einen Ferman des Sultans des J. 1870 wurde die bulgarische Kirche als Exarchat organisiert und nominell mit dem Patriarchat in Verbindung gebracht. Das Prinzip der vollen Autonomie bestimmen die §§ 1 und 2 und besonders § 3. § 2 sagt, dass der älteste Metropolit den Titel „Exarch“ führt, und dass er die bulgarische Synode leitet. § 3 schreibt vor, dass sich das Patriarchat weder in die Regierung noch in die Wahl der bulgarischen Bischöfe und des Exarchs mischen darf. Die nominelle Abhängigkeit bestimmt § 4: „Der Exarch hat die Pflicht — übereinstimmend mit den Kirchenregeln —, den Namen des Patriarchen von Konstantinopel (im Gottesdienst) zu erwähnen.“

Diese Paragraphen des Fermans sind in die Exarchalkonstitution des J. 1871 aufgenommen und sind jetzt noch in den exarchischen Bistümern in Mazedonien in Kraft. Im bulgarischen Zarenreich, wo sich 10 Bistümer befinden, gilt die neue Exarchalkonstitution von 1895. Die 10 Bistümer sind: Vidin, Russe, Warna, Sliwen, Stara-Sagora, Plowdiw, Sophia, Wraza, Trinow und Lowetsch. Das Bistum Samokow ist weggefallen.

Die beiden Konstitutionen ordnen die Organisation der bulgarischen Kirche, ihre Beziehungen zu anderen orthodoxen Kirchen und ihre Stellung zum Patriarchat in Konstantinopel. Die höchste Kirchengewalt besitzt die hl. Synode, die vom Patriarchat in Konstantinopel unabhängig ist. Ihr Präses ist der Exarch. Die hl. Synoden in Sophia und Konstantinopel sind nur Teile der einzigen Synode. Für den Vorstand der hl. Synode in Sophia stellt der Exarch den Synodalmitgliedern seinen Vertreter.

Die Gründung der bulgarischen Kirche auf Grund des Ferman's hat die Frage noch mehr verwickelt. Der serbische Metropolit Michael schrieb am 14. Dezember 1870 zum zweitenmal dem Patriarchat, vgl. die serbische Zeitschrift „Prawoslawlje“ (Orthodoxie), 1871, S. 236. In diesem Brief bedauert er die für die ganze morgenländische Kirche unliebsame Szene, die sich — nach seiner Meinung — deshalb ereignet habe, weil das Patriarchat zu seiner Zeit die gerechten Begehren der Bulgaren nicht beachtet habe. Gegen solche Behandlung des Patriarchats und der weltlichen Gewalt protestiert er und bezeichnet den Ferman ungesetzlich. Er gibt dem Patriarchat einen Rat zur Lösung der Frage.

Im J. 1872 berief das Patriarchat in Konstantinopel ein orthodoxes Konzil zur Lösung der bulgarischen Kirchenfrage. Es wählte in der ersten Sitzung — 29. August — eine Kommission von 10 Mitgliedern. Sie sollte nach dem Kirchengesetz eine historische Skizze der bulgarischen Kirchenfrage entwerfen. In der zweiten Sitzung — 11. September — wurde die Applikation des Philetismos (Nationalität) im Gebiet der Kirchenregierung als etwas den kanonischen Gesetzen Fremdes verurteilt<sup>1)</sup> und die bulgarische Kirche als schismatisch erklärt. Es wurde noch der Kommission zur Pflicht gemacht, dass sie durch einen Beschluss das bulgarische Schisma verkünde. Dieser Beschluss wurde in der dritten Sitzung — 16. September — von den Konzilsmitgliedern unterschrieben und dann verkündet.

Die orthodoxe Kirchenversammlung in Konstantinopel hat i. J. 1879, nach der Anerkennung der serbischen Staatsunabhängigkeit durch den Berliner Kongress des J. 1878, die vollständige Autonomie der serbischen Kirche anerkannt und am 20. Oktober verkündet. Noch wurde gesagt, dass die Geistlichkeit des Exarchalbistums von Nisch, dessen Gebiet die Serben i. J. 1877 von türkischer Herrschaft befreit hatten, nach den Kirchengesetzen und der Tradition der Orthodoxen der serbischen Kirche übergeben werden soll. Das wurde zur grossen Freude des Volkes auch durchgeführt. Ebenso wurde das rumänische Tultschanbistum dem bulgarischen Exarchat abge-

---

<sup>1)</sup> Das IV. ökumenische Konzil bestimmte in der 12. Regel, dass der Bischof eine Diözese nicht teilen darf, dass darin zwei Metropolitane sein würden.



nommen und mit der rumänischen Kirche vereinigt. Auf dieser Kirchenversammlung wurden — wie Teplow in seiner Arbeit, S. 187—190, schreibt — die Lösung der griechisch-bulgarischen Frage wieder erfolglos behandelt. Die russische Synode sollte offiziell dazu Stellung nehmen, was sie bis dahin noch nicht getan hatte. Sie erklärte, dass sie die Berechtigung einiger bulgarischer Forderungen einsehe, aber in Übereinstimmung mit der ersten Regel des hl. Basilius, der Praxis und Tradition der orthodoxen Kirche nur nach einem Reueakt in die Kirchengemeinschaft mit den Bulgaren treten könne.

Im russisch-türkischen Krieg, zur Befreiung der Bulgaren, mussten die bulgarischen Bischöfe ihre Bistümer verlassen und nur der bulgarische Exarch blieb zurück. Vom Gesichtspunkt der Exarchatkonstitution war eine solche Kirchenlage anormal<sup>1)</sup>. Das weitere schismatische Leben der bulgarischen Kirche würde aufhören, wenn es keine neue Kraft auf der schon erwähnten Volksversammlung in Trinow 1879 mit § 39 bekommen hätte. Sofort machte die bulgarische Regierung eine Probe, § 39 der neuen Konstitution anzuwenden. Sie suchte von der türkischen Pforte durch ihren Vertreter in Konstantinopel neue Bischöfe für die Bistümer in Kjustendil und Samokow. Hülfe suchte sie auch bei dem russischen Vertreter, aber dieser wollte keine Vorwürfe vom türkischen Ministerium des Äussern bekommen, weil es gegen das kanonische Recht verstösst, wenn ein Bistum zwei Bischöfe hat. Der grosse Vesir berichtete dann dem bulgarischen Vertreter, dass für die kirchlichen Fragen in der Türkei der Exarch kompetent sei. So blieb der erste Versuch i. J. 1882 erfolglos.

Ebenso erging es dem Versuch des Exarchen i. J. 1883. Die türkische Regierung teilte ihm mit, dass § 39 der bulgarischen Konstitution keine Bedeutung für sie haben kann, schon deshalb, weil ihr Vertreter dagegen schon in Trinow protestiert habe. Sie bat den Exarchen, dass er sich mündlich und schriftlich dagegen erkläre. Der Exarch meldete 1884 in einem Brief dem Sultan, dass seine ersten Beamten den § 62 des Berliner Kongresses nur im Sinne der religiösen Freiheit verstehen, und nicht im Sinne der einzelnen Kirchenregierung im Fürstentum

---

<sup>1)</sup> Nach § 3 der Exarchalkonstitution kann die kanonische Kirchenregierung nicht ohne Regierungsräte: hl. Synode und Exarchalrat, sein.

und in Mazedonien, und verlangte, dass er dem Exarchat die mazedonischen Bistümer in Skoplje, Weles und Ochrid übergebe und zwei gesetzliche Räte, die hl. Synode und den Exarchalrat, beifüge. Der Sultan war anfänglich abgeneigt, die bulgarischen Begehren zu befriedigen. Bessere Gelegenheit gaben dem Exarchat die schlechten diplomatischen Beziehungen zwischen den Griechen und den Türken in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts (1890). Während der Stambulov- und Stoilkov-Regierung wurde sein Wunsch erfüllt, und es bekam durch einen Ferman des Sultans die mazedonischen Bistümer in Skoplje, Weles-Deber, Ochrid, Bitolj, Kitschewo, Strumiza und Melnik-Newrokop.

Bis dahin hatten die Serben in die mazedonische Kirchenfrage nicht eingegriffen. Nach den bulgarischen Erfolgen aber mussten sie auch mit ihrer Propaganda in Westmazedonien beginnen, weil im Westen Mazedoniens das serbische und im Süden das griechische Element überwiegt. Ausserdem kann die bulgarische Kirche keine Rechte auf alle mazedonischen Bistümer haben, die bis zur Vereinigung mit dem ökumenischen Patriarchat i. J. 1766 unter dem griechisch-slavischem Ochrids- und serbischen Ipek-Patriarchat standen. In gleicher Weise regten sich die Griechen in Südmazedonien. Alle drei Völker bewaffneten die Komitscharen, damit sie den Boden für die kirchliche und nationale Vereinigung vorbereiteten. So wurde Mazedonien in der letzten Hälfte des vorigen und in den ersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts der Schauplatz der Kämpfe der Komitscharen (Freiwillige).

Nach einem Übereinkommen, welches die Serben mit der türkischen Regierung i. J. 1892 getroffen hatten, wurden die serbischen Kandidaten Phirmilian in Skoplje i. J. 1902 und Warnawa im Deberbistum i. J. 1910 Bischöfe. Beide Bistümer wurden vom Exarchat abgetrennt. Die Bistümer sind für die bulgarische Kirche nach ihrem eigenen Geständnis verloren, aber ihre Bischöfe behalten sie doch in Skoplje und in Weles-Deber. Mit diesen zwei beträgt die Zahl der bulgarischen Bischöfe in Mazedonien sieben. Die serbische Propaganda verdrängte die Bulgaren auch im Bitolsland. Darüber schreibt der bulgarische Vertreter zu Tessalonik in der „Blgarska Sbirka“ (bulgarische Sammlung) im vorigen Jahr: „Die bulgarische Einigkeit war vor 15—20 Jahren in allen drei Ländern (in Mazedonien) viel

stärker als heute. Ein Viertel von dem, was wir vor 15 Jahren hatten, haben wir verloren. Heute gibt es im Bitolsland und im Skopljesantschak (Kreis) 194 serbisch-patriarchische Dörfer, die vor 15 Jahren dem Exarchat gehörten. Wenn ich dazu noch die Dörfer rechne, in denen es einige serbische Häuser gibt, so ist die Zahl der Serben viel grösser . . .“

Die griechisch-bulgarische Kirchenfrage hat die serbisch-bulgarische nationale Kirchenfrage hervorgerufen; die Lösung dieser Frage ist schwieriger als die Lösung der griechisch-bulgarischen. Keiner der klugen Griechen denkt an die Besetzung der mazedonischen Länder, die mit Slaven angesiedelt sind. Es ist leichter, die Grenze zwischen Slaven und Griechen zu bestimmen, als zwischen den slavischen Völkern der Serben und der Bulgaren. Seit längerer Zeit werden Verhandlungen zur Versöhnung der Serben und Bulgaren geführt, die zum Teil gelungen sind. Es sieht in der letzten Zeit aus, als ob die neue türkische Politik nicht nur den serbisch-bulgarischen, sondern auch den griechischen Streit zu Ende bringen werde. Die bulgarische Regierung hat durch ihren Vertreter in Konstantinopel die Kirchenfrage wieder angeregt. Diese Verhandlungen werden in der Presse lebhaft erörtert. Die Meinungen sind geteilt. Einige sind dafür, dass die Kirche im bulgarischen Zarenreich vom Exarchat sich abtrennen und sich als Patriarchat organisieren soll. Andere sehen in einer solchen Abtrennung die Zersplitterung des bulgarischen Volkes.

Einen interessanten Artikel über die Lösung der griechisch-bulgarisch-serbischen Kirchenfrage bringt die russische Kirchenzeitung „S. Petersburgskija Wjedomosti“ in Nr. 38, 1911. Der Verfasser sagt: „Die grösste Schwierigkeit, um die Bulgaren mit den Griechen zu versöhnen, liegt im bulgarischen Exarchat, weil die Grosse Kirche gegen die Autonomie der bulgarischen Kirche im Königreich nichts haben würde. Ebenso grosse Schwierigkeiten bietet die Teilung der Bistümer in Mazedonien und Trakien. Die königlich-bulgarische Kirche, als die Erbin des Trinow-Patriarchats, hat keine kanonischen Rechte weder an die eine noch an die andere Provinz. Weder das Patriarchat in Konstantinopel noch die anderen autokephalen Kirchen können dem bulgarischen Exarchat Rechte an die Bistümer zusprechen, welche bis zum J. 1767 dem Ochrids-Archiepiskopat und dem serbischen Ipek-Patriarchat angehörten . . . Kann zu-



letzt der bulgarische Exarch zur gleichen Zeit Patriarch der bulgarischen Kirche im befreiten und unabhängigen Bulgarien und Kyriarch oder Oberhaupt der Bulgaren in der Türkei sein? . . . Gegenwärtig teilt man die mazedonischen Bistümer ein: *a*) in die rein griechischen, auf welche die Bulgaren keine Ansprüche erheben, und *b*) in die rein slavischen, welche bei bereitwilliger Teilung ganz dem bulgarischen Exarchat übergeben werden könnten. Das Patriarchat hat keine Rechte darauf. Einige davon gehören in den Bereich der Serben, wie z. B. das Bistum Skoplje, welches die erste Residenz des serbischen Patriarchates war, und das Bistum Deber. Die Bischöfe in Skoplje und Deber sind gegenwärtig Serben. Die umstrittenen Bistümer in Mazedonien sind die, in denen nach den Worten der Griechen die griechische, und nach den Worten der Bulgaren die bulgarische Bevölkerung überwiegt. Der Frieden unter den Balkanvölkern hängt ausschliesslich von den Bulgaren ab. Wenn die jetzigen bulgarischen Politiker den Glauben an unseren — russischen — groben Panславismus und den diesem gleichen Nationalismus aufgeben, nach welchem alle Völker ausser den Grossrussen Separatisten genannt werden, dann wird sich nicht nur der Friede zwischen den Balkanvölkern befestigen, sondern es wird sich die russische Politik auch verändern müssen. Es ist die höchste Zeit, dass die Bulgaren einsehen, dass Russland nicht nur für sie die heissen Kastanien aus dem Feuer holen wird, um sich mit den Griechen, Rumänen und Serben zu verfeinden“ . . . Weiter schreibt der Autor: „Die Frage über die mazedonischen Bistümer könnte auf folgende Art gelöst werden: Alle mazedonischen Bistümer mit slavischer Bevölkerung und bulgarischer Obedienz werden indirekt dem Patriarchat unterstellt. Sie werden so weit möglich nach Nationalitäten abgegrenzt. In jenen Bistümern, in denen die Bulgaren oder die mazedonischen Slaven, welche sich vielleicht Bulgaren nennen, nicht weniger als drei Fünftel der Bevölkerung ausmachen, werden eingeborene mazedonische Slaven zu Bischöfen gewählt. Aus zwei serbischen Bistümern werden die bulgarischen Metropolen entfernt. Der bulgarische Exarch kann den Titel „Ochridsexarch“ annehmen und mit Erlaubnis des Patriarchen in Konstantinopel wohnen. Er könnte als Patriarchatsexarch über alle slavischen Schulsachen in mazedonisch-slavischen (einschliesslich den serbischen) Bistümern

die Rechnung führen . . . Ein bulgarisches Exarchat in Mazedonien kann man nur bei der ethnographischen Teilung der Bistümer gründen.“ So schliesst der echt christliche und slavische Freund seine Arbeit.

An welche Bistümer bei einer solchen Teilung von Mazedonien der russische Autor denkt, ist schwer zu bestimmen, denn Mazedonien ist ein sehr ausgedehntes Gebiet in der europäischen Türkei, welches nach der Meinung der Griechen, Serben und mazedonischen Slaven an Alt-Serbien, Thrakien, Thessalien und Albanien grenzt. Nach der Meinung der Bulgaren fasst es alle diese Länder — mit anderen Worten: Mazedonien ist die ganze europäische Türkei und Bulgarien Erbin desselben.

Von den alt-serbischen Bistümern, die rein serbisch sind, machten die Bulgaren bis jetzt Ansprüche auf Skoplje und Weles-Deber. An die griechischen Bistümer östlich vom Fluss Mariza Konstantinopel, Odrin, Rodosto, Galipol machen sie keine Ansprüche. An alle anderen griechischen Bistümer in Thrakien und Süd-mazedonien (Tessalonik, Wodena, Seres, Galazista) und wenigstens in Thessalien und Epir behaupten die Bulgaren entweder ethnographische oder politische Rechte zu besitzen, darum werden nach Lübeck 21 bulgarische Bistümer in Mazedonien gezählt.

Die slavisch-mazedonischen Bistümer sind: Ochrid, Bitolj, Kitschewo, Strumiza und Melnik-Newrokop. Im Bitolsland (West-mazedonien), zu dem Bitolj und Ochrid gehören, überwiegt, wie aus der amtlichen Meldung des bulgarischen Vertreters in Tessalonik zu sehen ist, das serbische Element. Die Serben haben keinen Bischof in diesen Bistümern, weil die serbischen Kirchen mit den griechischen, die in den südlichen Gebieten dieser Bistümer sind, unter den griechischen Bischöfen stehen. Das genannte bulgarische Element in diesen Bistümern muss gänzlich ausfallen, weil die Bevölkerung den bulgarischen Namen nicht mit der Nationalität, sondern mit der Kirche identifiziert. Serben gibt es in anderen Gebieten, besonders in Bosnien und Herzegowina, die sich nach Religion Kroaten und Türken nennen und doch kein türkisches Wort verstehen.

In den ostmazedonischen Bistümern Kitschewo, Strumiza, Melnik-Newrokop überwiegt das bulgarische Element. An diese Bistümer können sie Rechte haben. Sie streiten jetzt mit Serben und Griechen am meisten um das Bitoljsland, und mit Griechen

um Seres, und behaupten, dass im Seres-Bistum auch das slavische, selbstverständlich das bulgarische Element überwiegt.

Ob es gelingen wird, den Streit, der nun 40 Jahre dauert, zu Ende zu führen und die nötige Versöhnung mehr zu befestigen, wird die nächste Zukunft zeigen. Die Behandlung der Serben durch das Patriarchat ist nicht verheissungsvoll, vgl. S. 256 f. Allein man hofft, es sei die letzte derartige Massregel gewesen.

Jordan ILITSCH.

---